

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

EU-Jahresvorschau 2025

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2025/2026
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2025

Inhalt

Einleitung	4
Kompass für Wettbewerbsfähigkeit.....	5
Landwirtschaft	7
Vision für Landwirtschaft und Ernährung	7
Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	8
Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU.....	11
Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken.....	13
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)	15
EU Marktsituation und Marktmaßnahmen.....	16
Internationaler Handel und Freihandelsabkommen.....	17
Bodenschutz	18
EU Bodengesundheitsgesetz	18
Forstwirtschaft.....	20
EU-Waldstrategie für 2030.....	21
Verordnung über einen Überwachungsrahmen für widerstandsfähige Wälder in Europa. 21	
Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts 23	
UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF).....	24
Entwaldungsverordnung	24
Neuaufstellung des Ständigen Forstausschusses.....	25
EU-Bioökonomiestrategie	26
Phytosanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz	27
Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts	27
Neuartige genomische Verfahren (NGT).....	28
Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln	30
EU-Eiweißstrategie	30
Wasserwirtschaft	32
Null-Schadstoff-Aktionsplan.....	32
Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser.....	32
Europäische Strategie für eine resiliente Wasserversorgung.....	33

Fischerei	35
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).....	36
Externe Fischereipolitik	36
Fangmöglichkeiten	37
Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik.....	38
Kohäsionspolitik	38
Abschluss Programmperiode 2014–2020	38
Programmperiode 2021–2027	39
EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion	40
EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda.....	40
Makroregionale Strategien der EU.....	41
Termine der Räte für das erste Halbjahr 2025.....	43

Einleitung

Die vorliegende EU-Jahresvorschau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2025, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026) sowie des Arbeitsprogrammes der polnischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2025) erstellt. Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der dänischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2025) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2025.

Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2025 steht unter dem Titel „Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union“ („Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union“) und ist das erste Arbeitsprogramm der amtierenden Kommission, die ihre Arbeit am 1. Dezember 2024 aufgenommen hat. Grundlage für das Arbeitsprogramm bilden die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2024–2029 vom 18. Juli 2024 und die von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen verfassten Mandatsschreiben („Mission Letters“) an die Mitglieder des Kollegiums der Europäischen Kommission. Die Erkenntnisse aus den Berichten von Enrico Letta („Much more than a market“ vom 18. April 2024), Mario Draghi („The Future of European competitiveness“ vom 9. September 2024) und Sauli Niinistö („Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ vom 30. Oktober 2024) fließen dabei in die Überlegungen um die zukünftige Ausrichtung der Europäischen Union mit ein.

Das Arbeitsprogramm umfasst 51 neue Initiativen entlang der in den politischen Leitlinien definierten sieben Prioritäten, die den Rahmen der Arbeiten der Kommission für 2024–2029 bilden:

- Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa
- Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit
- Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaften und unser Sozialmodell stärken
- Unsere Lebensqualität erhalten: Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Wasser und Natur

- Unsere Demokratie schützen und unsere Werte wahren
- Europa in der Welt: unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen
- Gemeinsam handeln und die Zukunft unserer Union vorbereiten

Vor dem Hintergrund anhaltender Bedrohungen und der gesamteuropäischen Herausforderungen der Gegenwart liegt ein Schwerpunkt des Arbeitsprogrammes auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung der Sicherheit mit dem Ziel, Europa wettbewerbsfähiger, sicherer und wirtschaftlich widerstandsfähiger zu machen.

Vereinfachung, auch im Sinne von Bürokratieabbau, stellt hierbei eine zentrale Strategie des Arbeitsprogrammes dar. So werden 11 der 18 geplanten legislativen Vorhaben, darunter auch mehrere „Omnibus-Pakete“, auf Vereinfachungsziele fokussieren und zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes generell um mindestens 25 Prozent und für Klein- und Mittelunternehmen um mindestens 35 Prozent beitragen. Zudem hat die Kommission ergänzend zum Arbeitsprogramm eine Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung von EU-Vorschriften („A simpler and faster Europe: Communication on implementation and simplification“) veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird sich in seinen vielfältigen Politikfeldern in der Umsetzung dieser Prioritäten aktiv einbringen und die österreichischen Interessen vertreten.

Kompass für Wettbewerbsfähigkeit

Die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zählt zu den übergeordneten Handlungsmaximen der amtierenden Kommission für die nächsten fünf Jahre. Als Richtschnur dient hierzu der am 29. Jänner 2025 in Form einer Mitteilung vorgelegte Kompass für Wettbewerbsfähigkeit („A Competitiveness Compass for the EU“), der vorrangige Maßnahmen zur Wiederbelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa benennt. Es gilt Europa im globalen Wettbewerb als führende Wirtschaftsregion zu positionieren. Dabei soll der Kurs auf Klimaneutralität gehalten und Europa als Standort zur Entwicklung und Produktion von zukunftsfähigen Technologien, Dienstleistungen und sauberen Produkten gestärkt werden.

Ausgehend von den Erkenntnissen des Draghi-Berichts werden drei Schlüsselbereiche als zentrale Maßnahmenbereiche zur Steigerung der EU-Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des nachhaltigen Wohlstands definiert:

- Die Innovationslücke schließen
- Ein gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit
- Übermäßige Abhängigkeiten verringern und Sicherheit erhöhen

Die drei Schlüsselbereiche werden durch fünf horizontale Erfolgsfaktoren ergänzt und sollen damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in allen Sektoren beitragen:

- Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen inklusive Verringerung des Verwaltungsaufwands
- Abbau von Hindernissen für den Binnenmarkt
- Finanzierung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine Spar- und Investitionsunion
- Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen
- Bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene
- Gemeinsam handeln und die Zukunft unserer Union vorbereiten

Die Mitteilung enthält rund 50 Initiativen, die über das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission hinausgehen und 2025–2026 vorgelegt werden sollen. Darunter befinden sich beispielsweise die Vision für Landwirtschaft und Ernährung oder die Europäische Wasserresilienzstrategie.

Landwirtschaft

Vision für Landwirtschaft und Ernährung

Die Mitteilung zur Vision für Landwirtschaft und Ernährung („A Vision for Agriculture and Food - Shaping together an attractive farming and agri-food sector for future generations“) wurde am 19. Februar 2025 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Sie stellt eine der prioritären Initiativen der Kommission von der Leyen 2024–2029 dar und bildet auch einen Teil des EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit. Die Präsentation erfolgte durch Exekutivizepräsident Raffaele Fitto (Kohäsion und Reformen) und Kommissar Christophe Hansen (Landwirtschaft und Ernährung). Aufbauend auf dem Abschlussbericht des Strategischen Dialogs über die Zukunft der EU-Landwirtschaft und in Abstimmung mit dem am 24. Jänner 2025 eingerichteten „European Board for Agriculture and Food“ zielt die Vision darauf ab, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Europäischen Union bis 2040 und darüber hinaus zu sichern.

Die Vision bündelt mehrere Handlungsfelder in vier Schwerpunktbereichen:

- **Ein attraktiver Sektor, der einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet und neue Einkommensmöglichkeiten erschließt**, z.B. Vorschlag für eine gerechtere, einfachere und gezieltere Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027, Überprüfung der Vorschriften über unlautere Handelspraktiken und der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation, Verbesserung der EU-Beobachtungsstelle für die Lebensmittelkette, Vorlage einer Strategie zur Erneuerung der Generationen sowie einer Bioökonomiestrategie und Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen.
- **Ein wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger Sektor angesichts globaler Herausforderungen**, z.B. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für EU-Landwirtinnen und Landwirte im Vergleich zum Rest der Welt, Vorlage eines Pakets von Vereinfachungsmaßnahmen für Landwirtinnen und Landwirte sowie Lebensmittelunternehmen, Vorlage einer langfristigen Vision für den Tierhaltungssektor und eines Aktionsplans zur Eiweißversorgung.
- **Zukunftssicherung der Agrar- und Ernährungswirtschaft im Einklang mit der Natur**, z.B. Straffung und Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften, Beschleunigung des Zugangs zu Biopestiziden, Belohnung durch CO₂-Abbau und CO₂-Landwirtschaft,

Einführung eines Nachhaltigkeitskompasses für landwirtschaftliche Betriebe zur Messung der Fortschritte und Vereinfachung der Berichterstattung.

- **Wertschätzung von Lebensmitteln und Förderung fairer Lebens- und Arbeitsbedingungen in dynamischen ländlichen Gebieten**, z.B Aktualisierung des EU-Aktionsplans für den ländlichen Raum und Stärkung des Pakts für den ländlichen Raum, Aufbau einer Plattform für Frauen in der Landwirtschaft, Einrichtung eines jährlichen Lebensmitteldialogs, Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Tierschutz, Stärkung der Rolle des öffentlichen Auftragswesens, Überprüfung des EU-Schulprogramms.

Die Nutzung von Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie die erforderlichen Qualifikationen sind wichtige Voraussetzungen, um den Sektor noch wettbewerbsfähiger zu machen. Die Kommission hat angekündigt eine EU-Digitalstrategie für die Landwirtschaft auf den Weg zu bringen, um den Übergang zu einem modernisierten Agrar- und Lebensmittelsektor zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027, die Teil des im Laufe des Jahres 2025 vorzulegenden Vorschlags für den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen ab 2028 sein wird, ist seitens der Kommission beabsichtigt, diese einfacher und zielgerichteter auszugestalten. Ein wesentlicher Schwerpunkt soll dabei auf der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und Landwirtinnen und Landwirten in benachteiligten Gebieten liegen. Anreize statt Bedingungen sollen im Vordergrund stehen. Die Unterstützung soll stärker auf Landwirtinnen und Landwirten ausgerichtet sein, die zur Erreichung entsprechender Einkommen besonders auf die Unterstützungszahlungen angewiesen sind.

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Umsetzung Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027

Das Jahr 2024 war hinsichtlich der Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023–2027 (GSP 23–27) das erste Jahr, in dem in allen Interventionskategorien Auszahlungen getätigt wurden. Im Programm für Ländliche Entwicklung 14–22 sind zudem bis Ende 2025 Auszahlungen noch möglich, weshalb weiterhin eine Überschneidung mit dem GSP 23–27 besteht.

Am 17. Februar 2025 hat Österreich im Zuge des vereinbarten Leistungsrahmens den zweiten jährlichen Leistungsbericht zum Haushaltsjahr 2024 an die Europäische

Kommission übermittelt. Darin berichtet Österreich über die erzielten Outputs und getätigten Ausgaben im Rahmen der programmierten Interventionen, die festgelegten Zielwerte sowie den Umsetzungsstand des österreichischen Strategieplans. Erstmals findet 2025 auch die zweijährliche Leistungsüberprüfung zum Haushaltsjahr 2024 durch die Europäische Kommission statt, die der Überprüfung der Erreichung der im Strategieplan festgelegten jährlichen (kumulativen) Etappenziele der Ergebnisindikatoren dient.

Insbesondere vor dem Hintergrund gravierender Kostensteigerungen wurde 2024 eine zweite Änderung des GSP 23–27 vorgenommen, welche von der Europäischen Kommission am 5. August 2024 per Durchführungsbeschluss genehmigt wurde.

Mit dieser Planänderung wurden 410 Mio. Euro an nationalen Mitteln für die Jahre 2024–2027 zusätzlich für Österreichs Landwirtinnen und Landwirte zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2025 wird wiederum eine Änderung des GSP 23–27 vorgenommen werden, wobei es dabei in erster Linie um finanzielle Änderungen, im Sinne von Mittelumschichtungen zwischen den Interventionen, gehen wird. Der Begleitausschuss wird hierzu am 23.–24. Juni 2025 in Salzburg beraten.

GAP 23–27 – Vereinfachungsmaßnahmen der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission reagierte 2024 auf europaweite Proteste von Landwirtinnen und Landwirten mit einem Maßnahmenbündel zur Reduktion bürokratischer Lasten in der GAP 2023–2027. Herzstück dieser Entlastungsmaßnahmen war ein Vorschlag zur punktuellen Anpassung der GAP-Basisrechtsakte (Verordnung (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116) in Bezug auf die Konditionalität und die GAP-Strategiepläne. Diese Vorschläge zielten darauf ab, den Kontrollaufwand für EU-Landwirtinnen und -Landwirte zu verringern sowie ihnen mehr Flexibilität bei der Einhaltung bestimmter Umweltauflagen einzuräumen. Diese Vorschläge wurden am 24. April 2024 vom Europäischen Parlament angenommen und traten nach ihrer endgültigen Annahme durch den Rat am 25. Mai 2024 in Kraft. Sie gelten rückwirkend für EU-Landwirtinnen und -Landwirte für das Jahr 2024.

Im zweiten Quartal 2025 wird die Europäische Kommission ein weiteres, umfassendes Paket zur Vereinfachung der GAP vorschlagen, das ebenso zum Bürokratieabbau beitragen soll. Der Schwerpunkt wird auf der Vereinfachung in den landwirtschaftlichen Betrieben, der Straffung der Anforderungen und der Unterstützung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit liegen. Konkrete Details sind derzeit noch nicht bekannt. Für dieses Jahr hat die Europäische

Kommission zudem auch ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften außerhalb der GAP angekündigt, das ebenfalls Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen haben wird.

Ferner wird die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) zwei Studien veröffentlichen: eine Studie zur Vereinfachung und zum Verwaltungsaufwand für Landwirtinnen und Landwirte im Rahmen der GAP (aufbauend auf einer Online-Befragung, an der 2024 über 26.000 EU-Landwirtinnen und -Landwirte teilgenommen haben), die für das erste Halbjahr 2025 erwartet wird, sowie eine Studie zum neuen Umsetzungsmodell (eines der Kernelemente der GAP 23–27), die im vierten Quartal publiziert werden soll. Letztere wird in den bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegenden Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat münden, in dem sie die Anwendung des neuen Umsetzungsmodells durch die Mitgliedstaaten sowie die Kohärenz und den kombinierten Beitrag der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der Union bewertet. Falls erforderlich, wird die Europäische Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern.

Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027

In der künftigen GAP soll laut Visionspapier der Europäischen Kommission ein größeres Gleichgewicht zwischen regulatorischen und auf Anreizen basierenden Maßnahmen für die Landwirtinnen und Landwirte geschaffen werden. Sie soll weniger durch Vorgaben als vielmehr durch Anreize gelenkt werden.

Im Einklang mit dem Gesamtansatz für die künftigen Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen (für Juli 2025 erwartet) soll die Umsetzung der GAP weiter vereinfacht werden. Die GAP nach 2027 soll sich gemäß Äußerungen der Europäischen Kommission auf grundlegende politische Ziele stützen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung und Rechenschaftspflicht dafür übertragen, wie sie diese Ziele erreichen.

Weitere Einzelheiten zur künftigen GAP nach 2027 werden im Laufe dieses Jahres als Teil der Vorschläge für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt werden. Mit einer konkreten Vorlage der Legislativvorschläge wird voraussichtlich im Herbst 2025 gerechnet. Anschließend werden die Arbeiten an den Vorschlägen durch die beiden EU-Ko-Gesetzgeber in den jeweiligen Gremien starten.

Österreich wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die bewährten und effektiven Elemente der bestehenden GAP fortzuführen, nach Möglichkeiten zur Reduktion der Verwaltungslast zu suchen und für Planbarkeit und Kontinuität zu sorgen. Inhaltlich steht für Österreich weiterhin die Sicherstellung einer flächendeckenden, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft mit bäuerlichen Familienbetrieben im Vordergrund, eingebettet in einen vitalen, wirtschaftlich leistungsfähigen, lebenswerten ländlichen Raum.

Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU

Im Juni 2021 präsentierte die Europäische Kommission ihre langfristige Vision für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete in der Europäischen Union bis 2040. EU-weit leben rund 137 Millionen Menschen in ländlichen Gebieten. Insbesondere diese Gebiete sind von sozialem und wirtschaftlichem Wandel stark betroffen. Die Vision beleuchtet die Herausforderungen und Möglichkeiten in ländlichen Gebieten und will Chancen und Wege zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Verwirklichung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in ländlichen Gebieten bis 2040 aufzeigen. Zur Realisierung ihrer Vision hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan entwickelt, der sukzessive umgesetzt werden soll. Darin enthalten sind neun thematische Leitinitiativen mit fünfzehn Begleitmaßnahmen. Bereichsübergreifende Maßnahmen vervollständigen das Bild, wie die Umsetzung der Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum („rural proofing“), die Beratung der Akteurinnen und Akteure bei der Verwendung von EU-Mitteln, die Verbesserung der Evidenz und der Daten für den ländlichen Raum (EU-Beobachtungsstelle) und die Schaffung des Pakts für den ländlichen Raum.

Aktionsplan, Ländlicher Pakt

Zur Umsetzung der Vision sollen Akteurinnen und Akteure auf regionaler und lokaler Ebene angepasste Lösungen beisteuern. Behörden und Interessenträgerinnen und Interessenträger sollen mittels eines Pakts für den ländlichen Raum („Ländlicher Pakt“) initiativ werden. Für 2025 hat die Europäische Kommission eine Konferenz zur Umsetzung des ländlichen Pakts unter dem Motto „Stärkung des ländlichen Raums für die Zukunft“ angekündigt.

Beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 20. November 2023 wurden zudem von der spanischen Ratspräsidentschaft koordinierte Schlussfolgerungen des Rates zur Langfristigen Vision für ländliche Gebiete in der EU¹ angenommen.

Auch Österreich hat den Ratsschlussfolgerungen zur langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU zugestimmt und ist – vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – bereits im Jahr 2022 der Gemeinschaft für den ländlichen Pakt beigetreten. Ebenfalls Teil der Gemeinschaft ist die nationale GAP-Vernetzungsstelle², die in Österreich die Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans mit geeigneten Aktivitäten unterstützt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unternimmt in seinem Zuständigkeitsbereich sehr umfangreiche Anstrengungen, um damit einen Beitrag zu attraktiven, resilienten und vitalen ländlichen Lebensräumen und damit zur Langfristvision zu leisten. Dazu zählen u.a.:

- die Umsetzung eines nationalen Strategieplans³ im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit einer starken ländlichen Entwicklung
- die Umsetzung einer eigenen Regionen-Strategie⁴
- die Einrichtung einer Regionen-Dialog-Plattform⁵ sowie eines regionalen Informations- und Monitoring-Systems (RESY)⁶
- die Erarbeitung eines Zukunftsbildes für Österreichs Landwirtschaft und den ländlichen Raum für die Zeit nach 2027 (Vision 2028+)⁷ mit rund 35 Zielen und 170 Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern unter breiter Stakeholder-Beteiligung und begleitet von einem wissenschaftlichen Beirat.

Für das Management des ländlichen Pakts und des dazugehörigen Arbeitsprogramms wurde Anfang 2023 eine Koordinierungsgruppe eingerichtet. Diese Gruppe setzt sich aus insgesamt 20 Mitgliedern des ländlichen Pakts zusammen, wobei ein ausgewogenes

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15631-2023-INIT/en/pdf>

² <https://www.zukunftsraumland.at/>

³ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan.html>

⁴ https://info.bml.gv.at/dam/jcr:94f0558d-fc54-49b7-aa10-b80e214a52f4/BML_Meine%20Region_Mein%20Weg_barrierefrei_einzelseiten.pdf

⁵ <https://www.meine-regionen.at/>

⁶ <https://www.resy-dashboard.at/>

⁷ <https://www.landwirtschaft.at/vision2028/>

Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, den EU-Mitgliedstaaten sowie der Vielfalt der ländlichen Kontexte angestrebt wurde. Zur Unterstützung der Umsetzung des ländlichen Pakts sieht die Europäische Kommission folgende Maßnahmen vor:

- Einrichtung und Betrieb einer EU-Website für den ländlichen Raum⁸
- Einrichtung und Betrieb eines Rural Pact Support Office⁹ ab Anfang 2023 zur Unterstützung der Ländlichen Pakt-Gemeinschaft bei der Zielerreichung
- Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen im Rahmen des ländlichen Pakts
- Einrichtung und Betrieb einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums¹⁰ als zentrale Anlaufstelle für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Interessenvertretungen von Gebieten mit Bevölkerungsverlusten

Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken

Die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2024–2029 enthalten die Verpflichtung, die Position der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken und sie noch besser vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen. In diesem Sinne wird das Thema auch in der am 19. Februar 2025 vorgelegten Mitteilung der Kommission zur Vision für die Landwirtschaft und Ernährung prominent vorgestellt, u.a. mit dem Hinweis, dass Praktiken, bei denen Landwirtinnen und Landwirte systematisch gezwungen sind, nicht kostendeckend zu verkaufen, nicht geduldet werden dürfen. Entsprechende Inhalte sind im Rahmen unterschiedlicher Legislativvorschläge zu erwarten.

Am 10. Dezember 2024 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag für eine „Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind“ vorgelegt. Der Vorschlag wurde im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 27. Jänner 2025 vorgestellt.

⁸ https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/index_en

⁹ https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/RPSO_en

¹⁰ https://ruralpact.rural-vision.europa.eu/rural-revitalisation_en

Dem Vorschlag zugrunde liegt die zitierte Richtlinie (EU) 2019/633, in Österreich umgesetzt mit der Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (BGBl. I Nr. 239/2021), nunmehr Faire Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG).

Die Verordnung soll die in Artikel 8 der Richtlinie grundsätzlich verankerte Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden, insbesondere in Verfahrensfragen, besser klären und damit die Verfolgung grenzüberschreitender Fälle unlauterer Handelspraktiken zulasten landwirtschaftlicher Betriebe und kleinerer Lieferantinnen und Lieferanten in der Lebensmittelwertschöpfungskette verbessern.

Der Legislativvorschlag wurde in mehreren Tagungen einer Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Auf Basis dessen werden vom polnischen Ratsvorsitz Vorschläge zur Textverbesserung unterbreitet, mit dem Ziel eine allgemeine Ausrichtung zu erlangen.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission hinsichtlich Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte werden grundsätzlich begrüßt. In den Verhandlungen wird genaues Augenmerk darauf gelegt, dass sich damit tatsächlich Verbesserungen für die Landwirtinnen und Landwirte ergeben und es im Sinne der laufenden Vereinfachungsbemühungen zu keinem administrativen Mehraufwand kommt.

Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken hat die Europäische Kommission bis 1. November 2025 Zeit, eine Bewertung dieser Richtlinie durchzuführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bewertung vorzulegen. Es ist zu erwarten, dass dieser Bericht auch von Gesetzgebungsvorschlägen zur Anpassung der Richtlinie begleitet sein wird. Eine Behandlung im Rat, gegebenenfalls auch auf technischer Ebene, und in der Folge eine Revision der Richtlinie sind zu erwarten.

Österreich sieht der Vorlage des Berichts mit Interesse entgegen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)

Am 10. Dezember 2024 hat die Europäische Kommission den Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette veröffentlicht und diesen Vorschlag im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 27. Jänner 2025 vorgestellt.

Die mit diesem Legislativvorschlag in Aussicht genommenen Änderungen in der Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie in den Verordnungen über die GAP-Strategiepläne und der „Horizontalen Verordnung“ zielen darauf ab, die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken und ein höheres Maß an Vertrauen zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu erreichen. Die anvisierte Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge und eines verpflichtenden Mindestinhalts, wie beispielsweise eine Revisionsklausel für Verträge mit einer Laufzeit von über sechs Monaten, eine Kündigungsmöglichkeit, Details zur Preisbildung etc., um Marktentwicklungen, Kostenschwankungen und wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.
- Eine verbindliche Vorschreibung von Mediationsmechanismen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und ihren Käuferinnen und Käufern.
- Anpassungen im Bereich der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht.
- Fördersatzanhebungen für anerkannte Erzeugerorganisationen in bestimmten Bereichen (z.B. Krisenbewältigung).
- Die Festlegung, wann fakultative Begriffe wie „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferketten“ verwendet werden dürfen, um die Organisation der Lieferkette bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beschreiben.
- Die Ausweitung der Möglichkeit für Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Akteurinnen und Akteure, Nachhaltigkeitsinitiativen mit bestimmten sozialen Dimensionen zu vereinbaren, wie etwa die Unterstützung des Generationenwechsels, die Erhaltung der Lebensfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe oder die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Landwirtinnen und Landwirten sowie Landarbeiterinnen und Landarbeitern.

Der Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung durch Rat und Europäisches Parlament ist noch nicht absehbar. Der polnische Vorsitz wird jedenfalls alle Anstrengungen unternehmen, die Verhandlungen des Dossiers soweit wie möglich voranzubringen.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission hinsichtlich Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte werden grundsätzlich begrüßt. In den Verhandlungen wird genaues Augenmerk darauf gelegt, dass sich damit tatsächlich Verbesserungen für die Landwirtinnen und Landwirte ergeben und es im Sinne der laufenden Vereinfachungsbemühungen zu keinem administrativen Mehraufwand kommt.

EU Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die europäischen Agrarmärkte sahen sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit großen Herausforderungen konfrontiert. Der weiter anhaltende russische Angriffskrieg in der Ukraine, Extremwetterereignisse wie Frost, Dürre und Hochwasser sowie die Ausbreitung von Tierseuchen führten zu unterschiedlicher Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Sektoren.

Insgesamt kann für den EU-Markt festgestellt werden, dass die Lebensmittelversorgung bisher nie gefährdet war. Nach den massiven Preissteigerungen der Produktionskosten in der Landwirtschaft, hat sich die Inflation im Lebensmittelsektor nun bei rund 2 Prozent eingependelt. Grundsätzlich ist eine faktenbasierte Diskussion zu Entwicklungen auf den europäischen Märkten sowie die Integrität des EU-Binnenmarktes eine Priorität. Auf EU-Ebene werden daher die Agrarmärkte laufend beobachtet und analysiert. Der Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten zu berichten.

Für Österreich sind die EU-Binnenmarkt-Integrität, die EU-Gesamtmarktbetrachtung und eine einheitliche Vorgehensweise der Europäischen Union in Fragen des Binnenmarktes bedeutend. Dafür bedarf es aus österreichischer Sicht einer EU-weiten Lösung durch die Europäische Kommission, die neben einem engmaschigen Agrarmarktmonitoring auch Schutzmechanismen bei sensiblen agrarischen Produkten sicherstellt, sowie fundierter Folgenabschätzungen.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Europäische Kommission will die bilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 2025 u.a. mit Thailand, Indonesien und Indien fortführen, was ebenfalls eine Priorität der diesjährigen EU-Präsidentschaften ist. Der polnische Vorsitz will in der ersten Jahreshälfte 2025 eine Handelsagenda forcieren, die Abhängigkeiten reduziert. Darin sollen strategische Lieferketten gesichert und diversifiziert werden. Es sind weiters Initiativen und Verhandlungen zur Verbesserung der Beziehungen zu den transatlantischen Partnern, dem indopazifischen Raum, Afrika und Lateinamerika geplant.

Das EU-Mercosur Abkommen wird aktuell juristisch geprüft und in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Die Kommission geht davon aus, dass der politische Entscheidungsprozess (Zustimmung/Ablehnung zum Vertragstext) in der zweiten Jahreshälfte 2025 eingeleitet werden kann. Die Form der Vertragsvorlage sowie der Ausgang bzw. die Dauer der Entscheidungsfindung sind noch unklar.

Die anstehenden Verhandlungen der Europäischen Union mit der Ukraine (UA) im Rahmen des bestehenden EU-UA Assoziierungsabkommens, sollen einen Beitrag zur Annäherung der Ukraine an die Europäische Union leisten. Dabei ist die zügige Angleichung der Standards der Ukraine an die der Europäischen Union vorgesehen.

Wichtig ist der Kommission die Wiederherstellung eines offenen, regelbasierten multilateralen Welthandels. In diesem Zeichen stehen auch die Fortführung der WTO-Verhandlungen und die Vorbereitungen zur 14. Ministerkonferenz der WTO (26.–29. März 2026) in Katar. Der Erfolg der Verhandlungen hängt auch vom Ausgang der aktuell drohenden Handelskonflikte mit den USA und China ab. Hauptaugenmerk der WTO-Verhandlungen soll auf Reform der WTO und auf Wiederherstellung eines voll funktionsfähigen Streitbeilegungsmechanismus liegen. Viele Mitglieder fordern auch konkrete Ergebnisse im Bereich Landwirtschaft sowie Ernährungssicherheit.

Im österreichischen Regierungsprogramm 2025–2029 ist das Bekenntnis zur Förderung des Freihandels festgeschrieben. Dabei soll sichergestellt werden, dass Handelsabkommen mit internationalen Partnern soziale und ökologische Standards einhalten und Handel unter fairen Regeln stattfindet. Das bedeutet insbesondere, dass die EU Qualitäts- und Produktstandards bei Handelsabkommen eine Voraussetzung für eine Agrarmarkttöffnung sein müssen bzw. Nachhaltigkeitsaspekte und Quoten für sensible Produkte in den Abkommen mitberücksichtigt sind.

Bodenschutz

Boden ist eine wichtige Ressource, die vor allem im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit und Biodiversität eine bedeutende Rolle spielt. Ebenso ist der Bodenschutz ein Element im Klimaschutz und der Klimawandelanpassung und spielt somit eine wichtige Rolle in verschiedenen EU-Politiken beziehungsweise EU-Strategien wie der Gemeinsamen Agrarpolitik oder den Zielen für Nachhaltige Entwicklung. Fruchtbare Böden sind die wichtigste Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. In Österreich wird beispielsweise eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Bereich bereits seit Jahrzehnten nachweislich und erfolgreich im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL gefördert. Auch in der österreichischen Forstpolitik spielt Bodenschutz eine große Rolle.

EU Bodengesundheitsgesetz

Die Europäische Kommission hat in der EU Bodenschutzstrategie 2021 die Vorlage eines Bodengesundheitsgesetzes für das zweite Quartal 2023 angekündigt. Dieses Gesetz wurde in Form einer Richtlinie zu Bodenmonitoring und -resilienz am 5. Juli 2023 gemeinsam mit entsprechenden Begleitdokumenten vorgelegt. Der Inhalt dieser Richtlinie betrifft grundsätzlich alle Böden. Ziele sind im Wesentlichen die Regelung des Umgangs mit kontaminierten Böden, die Festlegung einer Definition von Bodengesundheit anhand von Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien, die Festlegung von Regelungen für ein einheitliches Bodenmonitoring auf Basis der von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Bodenbezirken und auch der Umgang mit Böden, die nicht als gesund eingestuft werden.

Über diesen Vorschlag wurde seither intensiv in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt, im Rat Umwelt sowie im Europäischen Parlament diskutiert. Auch im Rat Landwirtschaft und Fischerei gab es zu den landwirtschaftlichen Aspekten Aussprachen. In Österreich sind verschiedene Institutionen auf Bundes- und Landesebene für das Thema Bodenschutz zuständig. Die Koordinierung der österreichischen Position erfolgt seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Am 17. Juni 2024 wurde eine allgemeine Ausrichtung im Rat Umwelt erzielt und in weiterer Folge die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen

Kommission aufgenommen. In diesen wird intensiv daran gearbeitet, Kompromisse zu den teilweise weit auseinanderliegenden Positionen zu finden.

Die polnische Präsidentschaft hat sich für das erste Halbjahr 2025 vorgenommen, die Diskussionen intensiv fortzuführen und zu einem Abschluss zu bringen. Aufgrund der stark divergierenden Positionen der Mitgliedstaaten zu den Kompromissvorschlägen des Vorsitzes ist ein Abschluss der Richtlinie jedoch noch nicht absehbar. Sobald eine politische Einigung erfolgt und die Richtlinie veröffentlicht ist, beginnt die dreijährige Umsetzungsphase. Zur Unterstützung sind dafür zahlreiche Leitfäden zu verschiedenen fachlichen Themen in der Richtlinie vorgesehen.

Bodenschutz ist in Österreich schon lange ein wichtiges Thema. So finden sich aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bereits ausreichend gesetzliche Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der nationalen Gesetzgebung. Doppelgleisigkeiten sind daher weiterhin zu vermeiden. In den bisherigen Verhandlungen hat sich Österreich intensiv eingebracht und stand insbesondere Vorschlägen, die zu einem zusätzlichen Aufwand in der Umsetzung führen und deren Mehrwert nicht gegeben ist, ablehnend gegenüber. Aus diesem und anderen Gründen hat sich Österreich auch bei der Abstimmung für eine allgemeine Ausrichtung enthalten. Knackpunkt war insbesondere die vorgeschlagene Gleichbehandlung der land- und forstwirtschaftlichen Böden, die zu unverhältnismäßig großem Mehraufwand in der Verwaltung führt.

Forstwirtschaft

Der österreichische Wald schützt und nützt. Er ist ein vielseitiges Multitalent und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze, darunter zahlreiche „Green Jobs“. Davon profitieren vor allem ländliche Regionen. Fast die Hälfte Österreichs ist bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von rund 4 Millionen Hektar. Die Waldfläche nahm seit der ersten umfassenden Waldinventur 1961 kontinuierlich zu und liegt mit 47,9 Prozent Waldfläche weit über dem EU-Schnitt. Österreich ist im Verhältnis zur Gesamtstaatsfläche unter den sechs walddreichsten EU-Mitgliedstaaten.

Die österreichische Forstwirtschaft ist seit Generationen vom Grundprinzip der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Waldbewirtschaftung getragen. Dies ist auch in den Zielbestimmungen des Forstgesetzes 1975 festgeschrieben, um die vielfältigen Funktionen der Wälder für Natur und Gesellschaft auch für die Zukunft zu erhalten. Die Prinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden dabei auf europäischer und internationaler Ebene gemeinsam erörtert und dynamisch weiterentwickelt. Die Europäische Union beeinflusst die Entwicklung verstärkt durch forstbezogene Strategien und Rechtsakte, wie etwa in der Umwelt-, der Klima- oder der Energiepolitik. Den strategischen Handlungsrahmen bildet derzeit insbesondere die EU-Waldstrategie für 2030.

Die forstlichen Prioritäten der polnischen Präsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Forstwirtschaft sowie der Ad hoc RAG Forest Monitoring (AHWP FM) sind insbesondere:

- Wissenschaft und Innovation für widerstandsfähige Wälder
- Stärkung des Naturschutzes in Wäldern
- Bioökonomie unter Einbeziehung der Naturressourcen
- Behandlung des Vorschlags einer Verordnung für Forstliches Monitoring. Ziel ist eine allgemeine Ausrichtung des Rates im Juni 2025.
- Behandlung des Vorschlags einer Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts. Eine allgemeine Ausrichtung ist für April 2025 geplant.
- Behandlung des Vorschlags betreffend den Ständigen Forstausschuss in Revision des Ratsbeschlusses aus 1989
- Vorbereitungen auf das 20. UN-Waldforum (UNFF20, 5.–9. Mai 2025, UNHQ New York)

- Vorbereitungen für das Treffen der EU-Generaldirektorinnen und -Generaldirektoren von 13.–15. Mai 2025 in Warschau

EU-Waldstrategie für 2030

Die sich in Umsetzung befindliche Waldstrategie für 2030 soll dieses Jahr einer Evaluierung unterzogen werden. Die Europäische Kommission möchte dabei gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unter Einbindung von Stakeholdern einen Zertifizierungsrahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, die Inanspruchnahme forstlicher Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung erhöhen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen zur Abgeltung von Ökosystemdienstleistungen vorsehen. Hierfür sollen sogenannte „nature credits“ und „carbon credits“ entwickelt werden.

Für Österreich ist es wichtig, eine enge Einbindung der Mitgliedstaaten unter Federführung des Ständigen Forstausschusses zu gewährleisten.

Leitlinien zur naturnahen Waldbewirtschaftung

Die Leitlinien wurden in der Arbeitsgruppe „Forest and Nature“ erarbeitet, welche im Zuge der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ins Leben gerufen wurde. Ziel dieser ist es, biodiversitätsfreundliches und adaptives Forstmanagement zu fördern und die zuständigen Behörden und Key-Stakeholder dabei zu unterstützen. Das endgültige Dokument wurde im Frühjahr 2023 veröffentlicht. An der Ausarbeitung dieser Richtlinien waren die EU-Mitgliedstaaten sowie auch Key Stakeholder, sowohl von landwirtschaftlichen Organisationen als auch Naturschutzorganisationen, beteiligt. Die Kommission kündigte nun an, im Laufe des ersten Quartals 2025 einen freiwilligen Zertifizierungsrahmen basierend auf diesen Leitlinien präsentieren zu wollen.

Verordnung über einen Überwachungsrahmen für widerstandsfähige Wälder in Europa

Der Verordnungsvorschlag wurde am 22. November 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und im Rat vorgestellt. Zur fachlichen Bearbeitung wurde vom belgischen Ratsvorsitz eine eigene ad hoc Ratsarbeitsgruppe eingerichtet (AHWP FM), die

dem Rat Landwirtschaft und Fischerei als federführende Ratsformation sowie dem Rat Umwelt berichtet.

Die Europäische Kommission bezieht sich zur Begründung ihres Vorschlags auf den vielfachen Druck, dem Wälder bzw. bewaldete Flächen unterliegen (Folgen des Klimawandels sowie durch menschliche Einflüsse). Um diesem Zustand effektiv zu begegnen, sollte ein umfassendes Waldbeobachtungssystem auf EU-Ebene errichtet werden. Auch wenn es derzeit bereits für Teile des Monitorings etablierte Systeme und Instrumente gibt (wie European Forest Fire Information System (EFFIS), Copernicus Land Monitoring Service, etc.), so bestehen Lücken, sind Daten vergleichbar zu machen oder zu harmonisieren bzw. fehlt es an einheitlichen Standards. Mit umfassenderem Wissen zur dynamischen Entwicklung der Wälder sollen wiederum Entscheidungen in der Waldpolitik unterstützt werden. Handlungsbedarf sieht die Kommission auch bei (nationalen) Waldplanungsinstrumenten und schlägt Unterstützungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten zur Entwicklung sogenannter integrierter Langzeitplanung vor, wobei hier auf Freiwilligkeit gesetzt wird.

Für Österreich als walddreicher Mitgliedstaat mit großer Erfahrung in Waldbeobachtung sowie einer seit 60 Jahren bestehenden, umfassenden und qualitativ hochwertigen Waldinventur ist zunächst der konkrete Mehrwert einer Vereinheitlichung und Datensammlung auf EU-Ebene zu prüfen (Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit). Diese bereits bestehenden und funktionierenden nationalen Waldinventuren sind in einem allfälligen neuen EU-Rechtsrahmen entsprechend zu berücksichtigen. Doppelstrukturen auf EU-Ebene sind zu vermeiden und Synergien mit dem Netzwerk der nationalen Waldinventuren zu schaffen.

Der polnische Ratsvorsitz plant eine allgemeine Ausrichtung im ersten Halbjahr 2025. Im ersten Entwurf des polnischen Vorsitzes wurden zentrale Forderungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dazu zählen ein „Bottom-Up-Ansatz“ im Sinne der Subsidiarität, die Stärkung der nationalen Waldinventuren sowie eine Beschränkung auf Indikatoren, die einen tatsächlichen Mehrwert bieten. Zudem soll das European National Forest Inventory Network (ENFIN) eine entscheidende Rolle spielen, um die nationale Expertise zu bewahren und zu nutzen.

Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts

Im Juni 2021 präsentierte die Europäische Kommission Pläne für eine neue Rechtsvorschrift für Forstliches Vermehrungsmaterial (FVG) und legte schließlich am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Richtlinie über forstliches Vermehrungsgut) vor. Derzeit findet die Richtlinie 1999/105/EG Anwendung, welche Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut enthält. Forstliches Vermehrungsgut wird in allen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht, jedoch dürften die Bedingungen für die Unternehmerinnen und Unternehmer unterschiedlich sein. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über forstliches Vermehrungsgut soll die Richtlinie ersetzt, ihr Anwendungsbereich präzisiert und ihre Bestimmungen aktualisiert werden. Dabei sollen die jüngsten Entwicklungen im Forstsektor, einschließlich der neuen EU-Waldstrategie für 2030 und der neuen OECD-Standards für das System für forstliches Saat- und Pflanzgut, berücksichtigt werden. Zudem sollen die EU-Rechtsvorschriften mit den Zielen des Green Deals und seinen Strategien, etwa der Biodiversitätsstrategie, der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel sowie mit digitalen und forstwirtschaftlichen Strategien, in Einklang gebracht werden.

Seit Vorlage des Verordnungsvorschlages wurde der Entwurf eingehend diskutiert. Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf besteht jedoch weiterhin, so sind beispielsweise viele delegierte Rechtsakte geplant, deren Inhalte bis dato ungeklärt sind und digitale Strategien angekündigt, welche grundsätzlich als positiv erachtet werden, jedoch fehlen diesbezüglich Konkretisierungen.

Eine Kernfrage der FVG-Verordnung ist die Einbeziehung der EU-Kontrollverordnung (VO(EU) 2017/625). Die Vor- und Nachteile der Aufnahme der Rechtsvorschriften über FVG in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen werden seit Juli 2023 eingehend erörtert. Aus Sicht Österreichs wird die Aufnahme des FVG-Sektors, u.a. aufgrund des besonderen Charakters der amtlichen Kontrollen des FVG-Sektors und der Notwendigkeit einer flexiblen Organisation, in die EU-Kontrollverordnung nicht unterstützt. Außerdem wäre mit einem höheren administrativen und finanziellen Aufwand zu rechnen.

Im Jänner 2025 hat der polnische Vorsitz einen Kompromiss vorgestellt, in dem die Kontrollregelungen in der FVG-Verordnung integriert sind. Das wird seitens Österreich begrüßt, allerdings sind weitere Anpassungen erforderlich, um etwa die derzeitigen hohen Qualitätsstandards des FVG in Österreich weiterhin zu gewährleisten. Laut eigener Ankündigung ist der polnische Vorsitz bemüht, eine allgemeine Ausrichtung bis Juni 2025 zu erreichen.

UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)

UNFF ist ein zwischenstaatliches Forum im Rahmen der Vereinten Nationen, welches sich im Wesentlichen der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder widmet und auf langfristige, gemeinsam formulierte walddpolitische Ziele ausgerichtet ist. Inhaltlich ist das UNFF an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals – SDGs) ausgerichtet, die in Form von globalen Waldzielen (Global Forest Goals – GFGs) formuliert wurden. Die 20. Tagung des UN-Waldforums (UNFF 20) wird im Mai 2025 im UN-Hauptquartier in New York, USA, als technische Sitzung stattfinden. Der Schwerpunkt von 2025 liegt in der technischen Diskussion über die Umsetzung des strategischen Plans der Vereinten Nationen für Wälder 2017–2030 (UNSPF). Ebenfalls diskutiert werden unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Internationalen Übereinkommens über Wälder (IAF – International Arrangement on Forests).

Österreich plant im Rahmen von UNFF20 ein Side Event (New York) zum Thema „From Policy to Practice: Scaling Up Sustainable Forest-Based Bioeconomy Approaches“ durchzuführen. Die Veranstaltung ist ein integraler Bestandteil der von Österreich 2024 initiierten Initiative „Country and Organisation-Led Initiative on Sustainable Forest-based Bioeconomy Approaches (COLI)“.

Entwaldungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Entwaldungsverordnung) ist seit 29. Juni 2023 in Kraft und sollte ursprünglich ab

30. Dezember 2024 angewendet werden. Nach Vorlage einer Änderungs-Verordnung¹¹ durch die Europäische Kommission wurde dieser Anwendungsbeginn jedoch um ein Jahr auf den 30. Dezember 2025 verschoben.

Die Verordnung baut auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung auf, ersetzt diese und geht deutlich über sie hinaus. Zentral sind ein Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und des Exports von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, deren Erzeugung zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat oder illegal erfolgt ist, und Verpflichtungen der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Händlerinnen und Händler, insbesondere zur Sorgfalt. Geregelt werden die Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie bestimmte Erzeugnisse daraus, wie z.B. Holzmöbel, bedrucktes Papier, Rindfleisch oder Schokolade (Anhang I).

Die Europäische Kommission hat Leitlinien sowie ein Dokument mit häufig gestellten Fragen (FAQs) vorgelegt, welche eine einheitliche Durchführung erleichtern sollen. Darüber hinaus hat sie das EU-Informationssystem freigeschaltet, das die Sorgfaltserklärungen enthalten wird. Die noch ausständige Einstufung von Ländern oder Landesteilen in Risikokategorien hat die Europäische Kommission (in der Fassung der Änderungs-Verordnung) bis spätestens 30. Juni 2025 vorzunehmen und die Liste per Durchführungsrechtsakt zu veröffentlichen.

In Österreich erfolgt die Umsetzung durch ein eigenes Bundesgesetz zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung, wobei eine zeitnahe Begutachtung angestrebt wird.

Neuaufstellung des Ständigen Forstausschusses

Mit dem Vorschlag für eine Änderung des Ratsbeschlusses aus 1989, vorgelegt am 22. November 2023, soll den geänderten Rahmenbedingungen für Wälder und Waldbewirtschaftung Rechnung getragen werden, speziell mit Blick auf die Vorhaben des Green Deals bzw. der EU-Waldstrategie 2030 und so eine adaptierte Governance im Bereich der Waldpolitik geschaffen werden. Der Vorschlag für eine Änderung des Ratsbeschlusses aus 1989, welcher nunmehr auch der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf, basiert auf Art 43 AEUV (Gemeinsame Agrarpolitik) sowie Art 192/1 AEUV (Umweltpolitik).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/3234 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmung zum Geltungsbereich

Unter belgischem Ratsvorsitz wurde eine allgemeine Ausrichtung am 24. Juni 2024 im Rat erzielt und in weiterer Folge die Trilogverhandlungen aufgenommen. Der polnische Vorsitz peilt eine politische Einigung an, parallel mit den Beratungen zum Forstmonitoring.

EU-Bioökonomiestrategie

Die EU-Bioökonomiestrategie wurde erstmals im Jahr 2012 veröffentlicht und 2018 erstmalig aktualisiert. Auf Basis der im Jahr 2022 durchgeführten Evaluierung der EU-Bioökonomiestrategie unter Berücksichtigung des Green Deals, wurden am 25. April 2023 im Rat Landwirtschaft und Fischerei Schlussfolgerungen verabschiedet, welche eine erneute Aktualisierung der Strategie verlangen. Laut der Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Natur als Fundament der Zukunft: Förderung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der EU“ („Building the future with nature: Boosting Biotechnology and Biomanufacturing in the EU“) vom 20. März 2024 soll die Aktualisierung der EU-Bioökonomiestrategie bis Ende 2025 abgeschlossen sein und laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission eine neue EU-Bioökonomiestrategie noch im vierten Quartal 2025 vorgelegt werden. Die Zuständigkeit der Bioökonomie hat sich in der Kommission 2024–2029 von der Generaldirektion Forschung und Innovation (DG RTD) zur Generaldirektion Umwelt (DG ENV) verschoben.

In der Bioökonomie spielen sowohl Primär- als auch Sekundärrohstoffe und ihre Produzentinnen und Produzenten eine wichtige Rolle. Biobasierte Materialien haben im Vergleich zu anderen Materialien den Vorteil, dass sie jährlich in großen Mengen nachwachsen. Österreich als Wald- und Holzland begrüßt die geplante Aktualisierung der EU-Bioökonomiestrategie, um das volle Potenzial der biobasierten Wertschöpfungsketten auszuschöpfen. Die direkte und umfassende Einbindung der Mitgliedstaaten ist essentiell. Im Bereich der forstbasierten Bioökonomie wird auf das politische Papier der pan-europäischen Holzpolitikplattform „woodPoP“ aus dem Jahr 2024 hingewiesen. Dieses mit Ländern und Stakeholdern abgestimmte politische Papier mit dem Titel „A Wood-based Circular Bioeconomy for a Sustainable Europe“ enthält richtungsweisende Aussagen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung und Stärkung der nachhaltigen holzbasierten Bioökonomie in Europa.

Phytophanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz

Um die pflanzliche Produktion zu sichern, werden die EU-weiten Regeln für den Handel mit pflanzlichen Produkten, für Überwachungs- und Eindämmungsmaßnahmen von Schädlingen, für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Erzeugung und Vermarktung von gesundem und widerstandsfähigem Saatgut und Pflanzgut kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts

Am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Lebensmittel- und Biodiversitätspaketes den Entwurf einer Verordnung über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgelegt. Die Verordnung soll eine europaweit einheitliche Konsolidierung und Neufassung des veralteten und aktuell stark zersplitterten EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts sicherstellen. Die Ziele des Green Deals und seiner Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ werden berücksichtigt. Zusätzlich sind der technische Fortschritt in der Pflanzenzüchtung und Saatgut- und Pflanzgutproduktion, die Harmonisierung auf dem EU-Binnenmarkt, der Handel mit Drittstaaten und die Digitalstrategie der Europäischen Union zu beachten. Für forstliches Vermehrungsgut wurde ein separater Verordnungsvorschlag vorgelegt. Zierpflanzen sind im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt, für diese soll die Richtlinie 98/56/EG des Rates weiterhin gelten.

Die wichtigsten Kernelemente des Verordnungsvorschlags sind die bereits bestehenden zwei Säulen des Saatgut- und Pflanzgutrechts, die Sortenzulassung und die Saatgutankennung. Die Autorisierung von Saatgutunternehmen zur Durchführung dieser Aktivitäten wird ermöglicht und bringt bürokratische Erleichterungen mit sich. Weiters dienen viele Aspekte des Vorschlags der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen und dem erleichterten Austausch von Saatgut im Privatbereich. Die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Zulassung landwirtschaftlicher Sorten werden erhöht. Die Sortenwertprüfung in der Sortenzulassung soll auf Vorschlag der Europäischen Kommission auf Gemüse, Obst und Wein ausgeweitet werden. Die Verordnung gilt in den

wesentlichen Punkten drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. In diesen drei Jahren sind von der Europäischen Kommission eine Reihe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu den einzelnen Kulturarten zu erlassen und die neuen Vorschriften sind in den Behörden der Mitgliedstaaten und den Unternehmen umzusetzen.

Die einzelnen Kapitel der geplanten Verordnung werden seit September 2023 ausführlich diskutiert und die Beratungen auch 2025 fortgesetzt. Es handelt sich zum Teil um komplexe und technisch detaillierte Vorschriften. Eine allgemeine Ausrichtung im ersten Halbjahr 2025 scheint daher nicht absehbar. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 einen überarbeiteten Text in erster Lesung angenommen.

Die Erarbeitung der österreichischen Position erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft koordiniert wird und in der die verantwortlichen Behörden wie das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und die Höhere Bundeslehranstalt Klosterneuburg vertreten sind.

Neuartige genomische Verfahren (NGT)

Am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel und andere Produkte vorgelegt. Die Verordnung soll ein europaweit einheitliches Regelwerk zum Umgang mit den durch neue genomische Techniken hergestellten Pflanzen und Produkten daraus und die politischen Ziele des Green Deals und seiner Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sicherstellen. Federführend zuständig dafür ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das unter anderem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft laufend einbindet.

Mit der Verordnung ist vorgesehen, NGT-Pflanzen/Produkte künftig in zwei Kategorien einzuteilen:

- Kategorie 1 („NGT 1“): äquivalent zu Pflanzen/Produkten, die auch konventionell gezüchtet werden können, wie z.B. durch natürliche Mutationen, klassische Mutagenese durch Bestrahlung oder chemische Mutagenese (schon bisher von GVO

Regulatorien ausgenommen), oder Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können. Sie werden demnach als äquivalent zu konventionellen Pflanzen mit max. 20 ganz gezielten genetischen Veränderungen je monoploiden Genom im Vergleich zum herkömmlichen Material angesehen. Das sind wesentlich weniger Veränderungen als bei herkömmlicher Kreuzung von Pflanzen und kommt durch natürliche Mutationen laufend vor.

- Kategorie 2 („NGT 2“): Pflanzen/Produkte mit Eigenschaften, die nicht mit konventionell gezüchteten Pflanzen vergleichbar wären. Diese verfügen demnach mehr als 20 genetische Veränderungen je monoploiden Genom im Vergleich zum herkömmlichen Material.

Die gegenständliche Verordnung sieht für diese beiden oben genannten Kategorien zwei unterschiedliche Wege für die experimentelle Freisetzung, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen vor. Kategorie 1 benötigt nur noch eine Anmeldung sowie den Eintrag in eine EU-weite Datenbank. Pflanzen mit komplexeren Veränderungen (also Kategorie 2) müssen das umfangreichere Zulassungsverfahren der GVO-Verordnung durchlaufen. Hier soll es allerdings zu einer adaptierten Risikobewertung und einem adaptierten Zulassungsverfahren kommen.

In einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 17. Juni 2021 wird die Bundesregierung ersucht, in allen nationalen und EU-Gremien die im Regierungsprogramm festgehaltene Position zu Neuer Gentechnik zu vertreten. Im Rahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 7. November 2023 wurde ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG einstimmig angenommen, in dem die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister aufgefordert werden, gegen den Vorschlag zu stimmen, sollte den Kritikpunkten Österreichs nicht entsprochen werden. Zudem liegt eine einheitliche Stellungnahme der Bundesländer vor, die ähnliches festhält.

Am 14. März 2025 wurde unter polnischem Vorsitz auf Ebene des AstV (Ausschuss der Ständigen Vertreter) das Ratsmandat für die sogenannten Trilogverhandlungen mit Europäischer Kommission und Europäischem Parlament angenommen. Dabei stimmte Österreich aufgrund der aufrechten Bindung an die EntschlieÙung des Nationalrates gegen den Vorschlag, sowie aufgrund weiterhin bestehender Unklarheiten u.a. zu den potentiellen Risiken, zur Kennzeichnung oder Koexistenz.

Österreich fordert unter Berufung auf die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten eine Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit der NGT1-Pflanzen und

-Produkte bis zum Endprodukt, nicht nur des Pflanzenvermehrungsmaterials wie derzeit vorgesehen. Außerdem wird ein optionales regionales Anbauverbot (Opt out) gefordert und die notwendige Koexistenz mit der biologischen Landwirtschaft, in der NGT-Pflanzen und -Produkte grundsätzlich abgelehnt werden, wird betont.

Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

In der am 19. Februar 2025 vorgelegten Mitteilung zur Vision für Landwirtschaft und Ernährung nimmt die Europäische Kommission im Bereich der Pflanzenschutzmittel zur Kenntnis, dass eine Vielzahl an Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen ihre Genehmigung verlieren, ohne dass eine ausreichende Anzahl an wirksamen Alternativen zur Verfügung stehen. Setzt sich dieser Trend fort, könnte die Fähigkeit der Europäischen Union, die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten, gefährdet sein. Um dem entgegen zu wirken, will die Europäische Kommission noch im vierten Quartal 2025 einen Vorschlag zur Beschleunigung des Zugangs von Biopflanzenschutzmitteln zum EU-Markt vorlegen. Im Zuge dessen, soll neben einer Definition für diese, die Möglichkeit von vorläufigen Zulassungen und ein beschleunigtes Verfahren für die Genehmigung und Zulassung von Biopflanzenschutzmitteln vorgesehen werden.

Darüber hinaus sieht die Kommission vor, Verbote von Pflanzenschutzmitteln genauer zu prüfen, sofern keine Alternativen mehr zur Verfügung stehen. Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, sollen angeglichen werden. Auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Drohnen soll adressiert werden. Für diese Vorhaben liegt noch kein Zeitplan vor.

Sobald konkrete Vorschläge der Europäischen Kommission vorliegen, wird sich Österreich in gewohnter Weise konstruktiv in die Arbeiten einbringen.

EU-Eiweißstrategie

Im November 2023 präsentierte die Europäische Kommission in einer Sitzung die Ergebnisse und Auswertungen einer Umfrage zu den nationalen Arbeiten hinsichtlich möglicher Eiweißstrategien in allen EU-Mitgliedstaaten. Die in weiterer Folge von der Europäischen Kommission für das erste Quartal 2024 angekündigte Vorstellung eines EU-Eiweißplanes wurde nicht eingehalten. Jedoch wurde von Seiten der Europäischen Kommission im

Frühjahr 2024 eine Studie zur Diversifizierung der Proteinquellen in den Fütterungsstrategien in den verschiedenen Tierproduktionssystemen veröffentlicht („Study on feeding strategies to diversify the protein sources used in different livestock production systems in the EU“). Christophe Hansen, Kommissar für Landwirtschaft und Ernährung, versprach sich dieser Thematik intensiver zu widmen. In der am 19. Februar 2025 vorgelegten Vision für Landwirtschaft und Ernährung wird die Vorlage eines Aktionsplans zur Eiweißversorgung angekündigt.

Österreich fordert bereits seit 2018 eine EU-Eiweißstrategie und bildete dazu auch grenzübergreifende Allianzen, wie etwa mit Frankreich. Gemeinsam unterzeichneten Österreich und Frankreich im Jahr 2022 eine Deklaration und forderten die Vorlage einer europäischen Eiweißstrategie. Diese Forderung wurde 2024 seitens Österreichs und Frankreichs abermals bekräftigt. Ziel ist es dabei auch den Selbstversorgungsgrad an heimischen Proteinen zu erhöhen und Drittstaatenimporte zu verringern.

Wasserwirtschaft

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen, die Landwirtschaft, den Freizeit- und Tourismusbereich sowie die Energiewirtschaft und Lebensraum für Fauna und Flora. Nur der verantwortungsbewusste Umgang sichert eine langfristig hohe Wasserqualität und erhält die Gewässer als wichtige Lebensader.

Null-Schadstoff-Aktionsplan

Am 12. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Ziel dieses integrierten Aktionsplans ist es, bis 2050 die Verschmutzung in der EU auf ein für den Menschen und Ökosysteme ungefährliches Niveau zu bringen.

Der Null-Schadstoff-Aktionsplan definiert sechs Etappenziele, die bis 2030 zu erreichen sind. Diese sechs Etappenziele sehen unter anderem die Verbesserung der Wasserqualität durch eine Reduktion von Kunststoffabfällen im Meer um 50 Prozent und Reduktion von Mikroplastik in der Umwelt um 30 Prozent vor.

Um Etappenziele zu erreichen, sieht der Aktionsplan 9 Leitinitiativen und 33 Einzelmaßnahmen vor. Diese Einzelmaßnahmen betreffen vorwiegend die Überprüfung und Überarbeitung von europäischen Verordnungen oder Richtlinien sowie die Unterstützung der Umsetzung dieser Vorgaben in den Mitgliedstaaten. Im Bereich Wasser ist beispielsweise die Überarbeitung der kommunalen Abwasser-Richtlinie zu nennen, welche am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten ist. Bei der Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie und der Grundwasser-Richtlinie werden zusätzliche als umweltrelevant eingestufte Stoffe aufgenommen werden.

Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser

Als Teil des Null-Schadstoff-Pakets hat die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 den Entwurf zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG), der Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG) und der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie

(UQN-RL, 2008/105/EG) sowie die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung vorgelegt. Durch die prioritäre Stoffe Richtlinie wird diese Überarbeitung geregelt.

Übergeordnetes Ziel der Umweltqualitätsnorm (UQN) ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor chemischen Schadstoffen. Dazu werden für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen (prioritäre Stoffe), Umweltqualitätsnormen (UQN) vorgegeben. Wesentliche Ziele der GWRL sind Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper. Wesentliches Ziel der Überarbeitung dieser Richtlinien ist die Aktualisierung der Schadstofflisten, die sich auf Oberflächen- und Grundwasser auswirken, durch Streichung bestehender und Aufnahme neuer Stoffe sowie Aktualisierung der Umweltqualitätsnormen. Darüber hinaus zielt der Entwurf auf eine Harmonisierung im Umgang mit chemischen Schadstoffen innerhalb der Europäischen Union und eine Verbesserung der Überwachung von Stoffgemischen zur Verbesserung der Bewertung von Summenwirkungen ab.

Im April 2024 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Europäischen Kommission mit Änderungsvorschlägen in erster Lesung angenommen. Unter belgischem Vorsitz hat sich auch der Rat Umwelt im Juni 2024 auf ein Verhandlungsmandat (allgemeine Ausrichtung) für die Trilogverhandlungen geeinigt. Der erste Trilog hat Ende Jänner 2025 stattgefunden und der polnische Ratsvorsitz hat weitere Verhandlungstermine für April und Mai 2025 vorgesehen. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen von Kommission, Europäischem Parlament und Rat wird eine politische Einigung erst unter dänischem Ratsvorsitz gegen Ende 2025 erwartet.

Europäische Strategie für eine resiliente Wasserversorgung

Schon in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 hatte die Europäische Kommission die Vorlage einer Initiative zur Wasserresilienz für das erste Quartal 2024 angekündigt, welche jedoch nicht vorgelegt wurde. Ziel dieser Initiative solle die Sicherstellung von ausreichend Wasser für die Bürgerinnen und Bürger, die Natur und die Wirtschaft, sowie Bekämpfung von Hochwasserkatastrophen und Wasserknappheit sein.

Gemäß Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2025 sowie als Teil des Wettbewerbskompasses plant die Europäische Kommission nun die Vorlage einer Europäischen Strategie für eine resiliente Wasserversorgung für das zweite Quartal 2025.

In der strategischen Agenda 2024–2029 vom 27. Juni 2024 bekennt sich der Europäische Rat zur Stärkung der Wasserresilienz über alle Mitgliedstaaten hinweg sowie zur Förderung eines wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrarsektors, der weiterhin die Ernährungssicherheit gewährleistet.

In den politischen Leitlinien für die Europäischen Kommission 2024–2029 wird der Bedarf einer europäischen Strategie für eine resiliente Wasserversorgung angesprochen. Die neue Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft, Jessika Roswall, hat das Thema Wasser zentral im Portfolio. Die Präsidentin der Europäischen Kommission hat mit Entscheidung P(2025)9 vom 7. Jänner 2025 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Projektgruppe für Wasserresilienz unter Leitung von Kommissarin Roswall veranlasst.

Österreich sieht der Vorlage einer Europäischen Strategie für eine resiliente Wasserversorgung mit Interesse entgegen.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union von 2013 regelt die Fischerei in den EU-Gewässern und in ihrer externen Dimension die Tätigkeiten der EU-Flotte außerhalb der EU-Gewässer. Sie umfasst auch Aquakultur und soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich, langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern.

Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik

Die Europäische Kommission hat Mitte 2024 die Bewertung der GFP eingeleitet, für welche die öffentliche Konsultation bis zum 21. April 2025 läuft. Mit dieser Bewertung wird ein Überblick darüber gegeben, inwieweit sich die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, ihre Instrumente und ihre Maßnahmen in den letzten zehn Jahren (2014–2024) bewährt haben. Dabei wird analysiert, ob das allgemeine Ziel erreicht wurde, eine ökologisch nachhaltige Fischerei und Aquakultur sicherzustellen und die Bewirtschaftung so zu gestalten, dass ein wirtschaftlicher, sozialer und beschäftigungspolitischer Nutzen erzielt wird.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Derzeit befinden sich zwei Dossiers im laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen sowie ein sog. „Umsetzungsdossier“ betreffend Änderung der Verordnung EU/2023/2124 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer). In Abhängigkeit der Arbeiten im Europäischen Parlament werden unter polnischem Vorsitz Trilogverhandlungen beginnen können.

Österreich ist von beiden Vorschlägen nicht direkt betroffen, befürwortet aber die zügige Behandlung beider Dossiers, da die rasche Anwendung dieser Bestimmungen und Rechtssicherheit für die nachhaltige Fischerei wichtig sind.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021–2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Dafür stehen in der aktuellen Programmperiode 2021–2027 (inklusive Auslauf-Zeitraum bis Ende 2029) insgesamt 6,1 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung, welche zusätzlich von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden. Nach Verzögerungen bei den Rechtsgrundlagen und der Programmierung konnte schließlich im Jahr 2023 die Implementierung in allen Mitgliedstaaten gestartet werden.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen für Österreich wurden im nationalen EMFAF-Programm definiert und umfassen beispielsweise Investitionen zur nachhaltigen Steigerung der Aquakulturproduktion und in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm für im Sektor beschäftigte Personen sowie ein Arbeitsprogramm zur Erhebung von Daten (insb. zu Fischbeständen in österreichischen Seen).

Das österreichische EMFAF-Programm wurde am 20. Juli 2022 von der europäischen Kommission genehmigt. Die nationale Sonderrichtlinie zur Umsetzung dieses Programms wurde am 2. November 2022 von Bundesminister Totschnig erlassen. Der Umsetzungsstand betrug Ende 2024 ungefähr 46 Prozent bei den Bewilligungen bzw. 17 Prozent bei den Auszahlungen und befindet sich damit im europäischen Spitzenfeld. Im Jahr 2025 werden – in Reaktion auf die Entwicklungen der letzten Jahre – sowohl das Programm als auch die Sonderrichtlinie geändert.

Externe Fischereipolitik

Diese umfasst die Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, bei nachhaltigen Fischereipartnerschaften und in Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen für gemeinsam bewirtschaftete Fischbestände. Die Aufgabe des jeweiligen Vorsitzes ist die Koordination der EU-Position für alle diese Verhandlungen.

Die Gemeinsame Fischereipolitik sieht vor, dass die Fangtätigkeiten der EU-Flotten außerhalb der EU-Gewässer denselben Standards folgen wie innerhalb der Union.

Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches - höchstzulässige Gesamtfangmengen) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Mittelmeer, Schwarzes Meer und Nordsee/Nordatlantik). Für die Nordsee/Nordatlantik sind bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, bzw. trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen erforderlich.

Österreich unterstützt die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2013 zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischerei-Ressourcen.

Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik

Kohäsionspolitik

Die Kohäsionspolitik ist mit rund einem Drittel des EU-Haushalts eine der wichtigsten Investitionspolitiken der Europäischen Union. Ziel ist es, die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen der Mitgliedstaaten zu verringern.

Insgesamt kann Österreich in der Programmperiode 2021–2027 rund 1,3 Milliarden Euro im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme abrufen. Im Programm IBW-EFRE (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) stehen 521 Millionen Euro zur Verfügung, im Programm ESF+ Beschäftigung Österreich (Europäischer Sozialfonds Plus – verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) 392,8 Millionen Euro. Beide Programme enthalten auch den 2021 eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF). Ziel des JTF ist es, den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Dafür stehen 136 Millionen Euro bis Ende 2027 zur Verfügung.

Das ESF+ Programm enthält zusätzlich das Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich (verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), das mit 16,8 Millionen Euro dotiert ist. Für das Ziel Interreg, also die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, das durch sieben bilaterale und drei transnationale Programme umgesetzt wird, sind 220 Millionen Euro vorgesehen.

Abschluss Programmperiode 2014–2020

Im Herbst 2024 wurden die letzten EFRE-Mittel für das Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung EFRE-Österreich“ (IWB) bei der Europäischen Kommission beantragt. Die Programmumsetzung auf Projektebene ist vollständig abgeschlossen, das

Programmbudget wird voraussichtlich unter Nutzung der 15-prozentigen Flexibilität zur Gänze ausgeschöpft.

Die Programmbehörden planen den administrativen Abschluss des Programms bis Februar 2026 unter Nutzung der in der STEP-Verordnung vorgesehenen Verlängerungsoption.

Für alle Fonds unter der gemeinsamen Dachverordnung (u.a. EFRE, ESF) plant die Europäische Kommission 2025 Ergebnisse der Ex-post-Evaluierung zu veröffentlichen.

Programmperiode 2021–2027

Die Umsetzung des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum (EFRE) und Just Transition Fonds (JTF)-Österreich“ (IBW-EFRE&JTF) der Förderperiode 2021–2027 verläuft erwartungsgemäß. 36 Prozent der Gesamtmittel sind in 186 Projekten gebunden (Stand: 19. Februar 2025).

Es werden laufend Projekte in diesen Schwerpunkten genehmigt:

- Ausbau von Forschungs-, Technologie- und Innovationskapazitäten
- Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
- Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion
- Integrierte nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung
- Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft (JTF-Ziel)

Die Halbzeitüberprüfung des Programms soll noch im Frühjahr 2025 abgeschlossen und das Ergebnis an die Europäische Kommission übermittelt werden. Ob sich daraus eine Programmänderung ergibt, wird derzeit geprüft.

Legislativvorhaben

Die Europäische Kommission plant, ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028+ im Juli 2025 vorzulegen. Es wird erwartet, dass die Vorschläge für die Ausgestaltung der Kohäsionspolitik 2028+ ebenfalls noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

EU Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu Themen der europäischen Raumentwicklung wird im ersten Halbjahr 2025 – im Sinne der weiteren Umsetzung der im Jahr 2020 verabschiedeten Territorialen Agenda 2030 – unter polnischem Vorsitz darauf fokussieren, wie territorialer Zusammenhalt und territoriale Aspekte in den breiteren Rahmen der EU-Politik einbezogen werden könnten.

Der polnische Vorsitz plant ein Treffen im Format Network of Territorial Cohesion Contact Points/NTCCP am 12. März 2025 in Bydgoszcz und der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren of Territorial Cohesion/DGTC am 24. April 2025 in Warschau.

Als spezifisches Präsidenschaftsthema wird Polen das Thema „*Exaptive resilience in border regions*“ bearbeiten – unter anderem beim ESPON-Seminar das voraussichtlich am 25./26. Juni 2025 im Zuge der ESPON-Week (23.–27. Juni 2025) in Danzig stattfinden wird.

Der folgende dänische Ratsvorsitz (zweites Halbjahr 2025) hat angekündigt, sich auf das spezifische Thema „erneuerbare Energien“ zu fokussieren. Das Treffen im Format Network of Territorial Cohesion Contact Points/NTCCP findet voraussichtlich am 18. September 2025 in Køge statt. Weitere Termine sind derzeit noch keine bekannt.

EU Stadtentwicklung / Urbane Agenda

Für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich europäische Stadtentwicklung im Arbeitsjahr 2025 sieht die polnische Ratspräsidentschaft eine enge Verknüpfung von territorialen und urbanen Themenstellungen im Hinblick auf die Gestaltung der zukünftigen Kohäsionspolitik vor.

Der polnische Vorsitz hat sich vorgenommen, zu diesem Zweck Empfehlungen hinsichtlich der territorialen und städtischen Herausforderungen auszuarbeiten, um diese in das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik einzubringen. Dabei soll insbesondere auch ein Fokus auf funktionale Stadtregionen gelegt werden. Zudem ist eine Weiterarbeit an der EU-Städteagenda/UAEU vorgesehen, wobei insbesondere die Entwicklung einer neuen Agenda-Partnerschaft zum Thema der „kompakten Stadt“ (auch „15-Minuten-Stadt“ oder „Stadt der kurzen Wege“) vorangetrieben werden soll.

Neben dem Treffen von Expertinnen und Experten (Urban Development Group) am 13. März 2025 in Bydgoszcz und dem Treffen der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren (DGUM) am 25. April 2025 in Warschau (back-to-back mit dem Treffen der Generaldirektorinnen und Generaldirektoren für territoriale Kohäsion) ist am 20./21. Mai 2025 ein Treffen der Ministerinnen und Minister vorgesehen. Dieses wird erstmals in einem Dreierformat der zuständigen Ministerinnen und Minister für territorialen Zusammenhalt, Stadtentwicklung und Kohäsionspolitik abgehalten. Diesem Treffen vorgeschaltet, findet am 19. Mai 2025 ein Treffen der OECD Ministerinnen und Minister zur Stadt- und Regionalentwicklung statt, was die Bedeutung des Themas für den polnischen Ratsvorsitz unterstreicht.

Vom folgenden dänischen Ratsvorsitz ist bisher bekannt, dass der inhaltliche Fokus auf dem Thema der Energiewende (erneuerbare Energien in der Stadt) liegen soll. Termine sind derzeit noch keine bekannt.

Makroregionale Strategien der EU

Österreich ist Partner in der Makroregionalen Strategie im Donauraum (EUSDR) und im Alpenraum (EUSALP). Nach dem Vorsitz in der Donauraumstrategie 2024 hat Österreich 2025 den Vorsitz in der Alpenraumstrategie übernommen (als Ko-Vorsitz mit Liechtenstein).

Die Kommission wird zu den Makroregionalen Strategien (MRS) eine nächste MRS-Week vom 24.–26. September 2025 in Brüssel organisieren, in die das jährliche Treffen der High-level group MRS eingebettet sein wird. Zudem wird die Kommission voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte einen fünften Bericht zum Stand der Umsetzung der MRS vorlegen.

In der MRS für die Alpenregion (EUSALP) wurde von der politischen Ebene unter Schweizer Vorsitz 2023 eine Revision des Aktionsplans angestoßen und unter slowenischem Vorsitz 2024 fortgeführt. Dieser Prozess soll idealerweise unter dem Ko-Vorsitz von Österreich und Liechtenstein 2025 abgeschlossen werden. Neben diesem strukturellen Vorhaben wurden gemeinsam mit den Bundesländern Tirol, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg sowie dem Fürstentum Liechtenstein die inhaltlichen Schwerpunkte „Energiewende“, „Mobilitätswende“ und „Transformation der Bauwirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft“ festgelegt und ein umfassendes Veranstaltungsprogramm dazu entwickelt. Seitens des Bundes (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) wird zudem das Querschnittsthema der territorialen Dimension sowohl diese

Vorsitzthemen, aber auch die aktuellen europäischen Herausforderungen und Politiken auf die räumliche Entwicklung der Alpenregion hin beleuchten. Beim Jahresforum und der Generalversammlung – dem politischen Steuerungsgremium der EUSALP – am 25./26. November 2025 in Innsbruck, sollen (auch vor dem Hintergrund des zehnjährigen Bestehens der EUSALP) Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung und inhaltliche Ausrichtung der Strategie diskutiert werden.

In der EU-Donauraumstrategie (EUSDR) hat mit 1. Jänner 2025 Bosnien und Herzegowina den Jahresvorsitz von Österreich übernommen. Die inhaltlichen Arbeiten im Rahmen der 12 Themenbereiche der EUSDR basieren auf dem im Jahr 2020 revidierten Aktionsplan. Der neue Vorsitz bekennt sich dazu, die Zusammenarbeit in allen Bereichen zu forcieren, insbesondere auch um einen Beitrag zum schnelleren EU-Beitritt der Beitrittskandidatenländer zu leisten und Stabilität, Sicherheit und Wohlstand im Donauraum zu erreichen. Als thematische Prioritäten sind im Vorsitzprogramm genannt:

- Sicherheit, Zivilschutz und Katastrophenvorsorge
- Tourismus und Kultur
- Konnektivität und grüner Übergang
- Bildung, Qualifikationen und Arbeitsmarkt

Insbesondere die junge Generation wird als Hauptadressat von Maßnahmen genannt, um den demographischen Verschiebungen von Ost nach West mit all den nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf die Arbeitsmärkte der Beitrittskandidatenländer, entgegen zu wirken. Als institutionelle Ziele verfolgen Bosnien und Herzegowina die umfassende Einbindung relevanter EU-Generaldirektionen sowie die Vorbereitung auf die Verhandlungen zur Zukunft der Kohäsionspolitik 2028+. Ein Fokus wird weiterhin im Bereich des „Embeddings“ liegen, d.h. in Anstrengungen, ausgewählte Kooperationsthemen im Donauraum angemessen in der Umsetzung von europäischen und nationalen Programmen zu verankern, insbesondere auch unter Auslotung der Möglichkeiten, die sich aus dem neuen Wachstumsplan für den Westbalkan ergeben. Das EUSDR-Jahresforum 2025 wird am 5./6. November 2025 in Sarajevo stattfinden.

Termine der Räte für das erste Halbjahr 2025

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 27. Jänner 2025
- 24. Februar 2025
- 24. März 2025
- 28. April 2025 (Luxemburg) wurde abgesagt
- 26. Mai 2025
- 15./16./17. Juni 2025 (informeller Rat in Warschau)
- 23./24. Juni 2025 (Luxemburg)

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- 28. März 2025
- 21. Mai 2025 (informeller Rat in Warschau)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at